

t.A-13486



# Statuten

des

# Dorpater Velocipedisten-Club.



Dorpat.

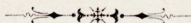
Druck von C. Mattiesen.

1889.

# Statuten

des

## Dorpater Velocipedisten-Club.



50127

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1889.

Дозволено Цензурою. Дерптъ, 8. Марта 1889 г.

*Est. A*

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu

*24195*

Утверждаю:  
За Министра, Товарищъ его,  
Генералъ-Лейтенантъ Шебеко.  
11-го Января 1889 г.

# Statuten

des

## **Dorpater Velocipedisten-Club.**

### § 1.

#### **Zweck der Gesellschaft.**

Die Gesellschaft bezweckt eine Annäherung der Freunde des Velocipedfahrens, die Vervollkommnung in demselben und die Verbreitung, sowie den Gebrauch des Velocipeds, als bequemes, angenehmes und practisches Fortbewegungsmittel.

Zu diesem Zwecke veranstaltet die Gesellschaft Versammlungen, Excursionen und Wettfahren.

### § 2.

Die Gesellschaft besteht aus activen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Gründer der Gesellschaft zählen zu den activen Mitgliedern.

### § 3.

Active Mitglieder können solche Personen werden, welche die Volljährigkeit erreicht haben und keine Fahrer von Profession sind.

Bemerkung. Fahrer von Profession ist Jeder, der öffentlich für Geld fuhr.

### § 4.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen ernannt, welche der Gesellschaft besondere Dienste erwiesen haben.

In die Zahl der Mitglieder werden nicht aufgenommen: 1) Personen weiblichen Geschlechts, 2) Zöglinge von Lehranstalten, niedere Militairchargen und Junker; 3) Personen, welche durch das Gericht eine Beschränkung ihrer Rechte erlitten haben.

### § 5.

Die Aufnahme der activen Mitglieder findet jederzeit durch Ballotement auf Vorschlag zweier Mitglieder statt. Der Tauf- und Familienname, Beruf und Wohnort des Candidaten müssen in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden, unterschriftlich der Proponenten.

### § 6.

Diejenigen Mitglieder, welche einen Candidaten vorschlagen, haften dafür, dass die in § 4 angegebenen Eintritts-Hindernisse nicht vorhanden sind. Wenn es sich aber herausstellt, dass ein neu aufgenommenes Mitglied zum Eintritt nicht berechtigt war, so hat er unverzüglich die Mitgliedskarte zurückzugeben und wird, in jedem Falle aus der Mitgliedschaft abstimmungslos ausgeschlossen.

## § 7.

Der Auszug aus dem Buche der neu proponirten Candidaten mit Angabe ihrer Proponenten muss wenigsten 14 Tage vor dem Ballotement öffentlich aushängen, damit die Mitglieder die erforderlichen Auskünfte über den Candidaten einziehen können.

## § 8.

Das Ballotement über die Candidaten findet auf der nächsten Generalversammlung durch die an diesem Tage anwesenden Mitglieder in derselben Reihenfolge statt, wie erstere in das Buch eingetragen sind, wobei die Candidaten selbst am Tage ihres Ballotements keinen Eintritt in das Local der Gesellschaft als Gäste haben.

## § 9.

Stimmenmehrheit bestimmt die Aufnahme des Candidaten.

## § 10.

Das neu aufgenommene Mitglied erhält ein gedrucktes Exemplar der Statuten und eine Mitgliedskarte für die Dauer eines Jahres. Diese Karte darf einer anderen Person nicht übergeben werden.

## § 11.

Die activen Mitglieder zahlen alljährlich während des April-Monats zur Vereins-Casse den auf der General-Versammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

## § 12.

Wer seinen Mitgliedsbeitrag zur bestimmten Frist nicht eingezahlt hat, wird als ausgetreten betrachtet, verliert aber

nicht das Recht, ohne Ballotement wieder aufgenommen zu werden, wenn er den Jahresbeitrag und extra 25% desselben als Pön eingezahlt hat. Wer ein volles Jahr mit seinem Mitgliedsbeitrage im Rückstand verbleibt, kann nur durch erneutes Ballotement die Mitgliedschaft wiedererlangen.

### § 13.

Die Ehrenmitglieder sind von den festgesetzten obligatorischen Jahresbeiträgen befreit.

### § 14.

Ausser den Mitgliedern können auch fremde Personen, die als Gäste durch irgend ein Mitglied eingeführt werden, Zutritt zum Vereinslocal erhalten.

### § 15.

Der Austritt aus dem Verein kann zweierlei Art sein: 1) durch Nichterneuerung der Mitgliedskarte innerhalb eines Jahres, 2) durch Verletzung der Statuten-Regeln oder der allbekannten Begriffe der Ehre und des Anstandes. Im ersten Falle geschieht die Ausschliessung durch das Comité, im zweiten Falle bringt das Comité die Handlung des betreffenden Mitgliedes zur Kenntniss der General-Versammlung, welche die Frage über dessen Ausschliessung entscheidet.

Personen, welche aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurden, können nicht wieder als Mitglieder aufgenommen werden.

## Geschäftsführung des Vereins.

Die Angelegenheiten des Vereins leitet ein Comité bestehend aus :

dem Präses,	dem Schriftführer,
„ Vicepräses,	„ Fahrwart,
„ Cassenwart	einem Arzte.

Der Präses ist der Leiter des Vereins und dessen Anwalt überall, wo erforderlich; er ist verpflichtet :

1) Die Interessen des Vereins wahrzunehmen und dessen Wirksamkeit statutenmässig zu unterstützen, 2) In den General-Versammlungen und gewöhnlichen sowie Vorstands-Sitzungen das Präsidium zu führen.

Der Vice-Präses vertritt den Präses während dessen Abwesenheit und unterstützt ihn in der Ausführung der ihm auferlegten Pflichten.

Der Fahrwart leitet die gemeinsamen Fahrten und Ausfahrten, er entscheidet über die Richtung, Schnelligkeit der Fahrt und andere diesbezügliche Fragen.

Der Secretair hat die Führung der schriftlichen Vereinsarbeiten zu übernehmen.

Der Cassenwart empfängt und verwaltet alle eingehenden Vereinsgelder und bestreitet die erforderlichen Ausgaben des Vereins nach schriftlichen Anweisungen des Comité's; er legt jeder Sitzung einen Rechenschaftsbericht über Einnahme, Ausgabe und Cassenbestand vor.

Der Arzt überwacht die Gefahrlosigkeit der Uebungen und leistet erforderlichenfalls ärztlichen Rath und Hilfe.

**Bemerkung:** Die gemeinschaftlichen Excursionen der Mitglieder finden nur mit Erlaubniss der örtlichen Po-

lizeibrigkeith und gemäss den von derselben festgesetzten Regeln zur Aufrechterhaltung des gefahrlosen Verkehrs auf den Strassen statt.

Das Velocipedfahren auf den Trottoirs oder auf allen Wegen, die ausschliesslich für Fussgänger bestimmt sind, ist unbedingt untersagt.

### § 17.

Die Glieder des Comités und dessen Candidaten werden auf der Generalversammlung im Februar-Monat durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

### § 18.

Zu den Pflichten des Comités gehören :

- a) die Ausführung aller Verordnungen der Versammlung ;
- b) die Aufsicht über die Ordnung und Erfüllung der Regeln der Statuten ;
- c) die Verwaltung und Bestimmung der in die Vereins-Casse fliessenden Gelder, die Führung der Belege und Rechenschaftsberichte ;
- d) die Verwaltung des Besitzes und des Inventars ;
- e) die Einreichung eines Rechenschaftsberichtes für das verflossene Jahr und einer Budget-Aufstellung für das folgende Jahr ;
- f) Schliessung von Contracten und Engagements der Dienerschaft ;
- g) Verhandlungen Namens der Gesellschaft mit Regierungs- und Privat-Institutionen.

### § 19.

Comité-Versammlungen finden allmonatlich statt. Ueber jede Sitzung des Comités wird ein Protokoll geführt.

## § 20.

Die der Durchsicht des Comités unterliegenden Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden; ist Stimmen-Gleichheit vorhanden, so giebt der Präses den Ausschlag.

**Bemerkung.** Die Beschlüsse des Comités sind nur als gültig zu betrachten, wenn der Sitzung nicht weniger als 5 Mitglieder beigewohnt haben.

## § 21.

Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft gegenüber für die Unverletzbarkeit der ihr gehörenden Geldsummen und ihres Eigenthumes wird dem Comité in vollem Umfange auferlegt.

## § 22.

Die Gesellschaft hat ihr eigenes Siegel mit der Aufschrift „Dorpat'er Velocipedisten-Club“.

## § 23.

### **Versammlungen der Mitglieder.**

Es giebt ordentliche und ausserordentliche General-Versammlungen. Die ersteren finden 4 Mal im Jahre statt; letztere werden entweder auf Beschluss des Comités oder auf Verlangen von nicht weniger als  $\frac{2}{3}$  der activen Mitglieder zusammenberufen. Die Einladung der Mitglieder zu diesen Versammlungen erfolgt 10 Tage vor dem angesetzten Termin mittelst Publicationen und schriftlicher Anzeigen oder Anschläge, die im Locale der Gesellschaft auszuhängen sind.

**Bemerkung.** Von der Zeit, dem Orte und Zweck der Verhandlungen der General-Versammlungen muss je-

des Mal der Dorpater Polizeimeister rechtzeitig in Kenntniss gesetzt werden.

#### § 24.

Die General-Versammlung gilt für beschlussfähig, wenn nicht weniger als  $\frac{1}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind.

#### § 25.

Der Präses des Vereins stellt der Reihenfolge nach alle der Beprüfung unterliegenden Fragen; er leitet die Discussion und beaufsichtigt das Ballotement.

#### § 26.

Die der General-Versammlung vorgelegten Fragen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

#### § 27.

Die Abstimmung geschieht durch geheimes Ballotement

#### § 28.

Das Recht zur Uebergabe einer Stimme wird in keinem Falle zugelassen.

#### § 29.

### **Ueber Veränderung resp. Ergänzung der Statuten.**

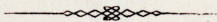
Wenn in der Folge die Gesellschaft nützlich finden sollte, diese Statuten laut Erfahrung in irgend welcher Beziehung abzuändern resp. zu ergänzen, so muss die Bestim-

mung darüber durch  $\frac{2}{3}$  der Stimmenmehrheit der General-Versammlung erfolgen und zur Bestätigung der Regierung vorgestellt werden.

### § 30.

## **Auflösung des Vereins.**

Die Auflösung des Vereins kann entweder auf Verlangen der Regierung oder auf Beschluss der General-Versammlung erfolgen, wenn die Mittel so gering sind, dass sie ein Fortbestehen des Vereins nicht möglich machen oder wenn andere Gründe zur Aufhebung der Gesellschaft vorhanden sind. Das übriggebliebene Capital wird alsdann mit Genehmigung der Gouvernements-Obrigkeit irgend einer Wohlthätigkeits-Anstalt übergeben.



# **Fahrordnung**

der

## **Dorpater Velocipedisten.**

### § 1.

Es wird jedem Mitgliede zur Pflicht gemacht, allen von der Polizei mit Bezug auf das Velocipedfahren erlassenen Verordnungen volle Aufmerksamkeit zu schenken und dieselben auf das gewissenhafteste einzuhalten.

### § 2.

Das Befahren der freigegebenen Alleen, sowie der Strassen ist nur solchen Fahrern gestattet, die ihrer Maschine vollständig Herr sind und haben sich alle jüngeren Fahrer einer Prüfung in dieser Beziehung zu unterwerfen, welche von einer Commission, bestehend aus dem Fahrwart und vier älteren Fahrern, abgehalten wird.

### § 3.

Ungeübte Fahrer haben die Verpflichtung, frequentirte Plätze und Passagen zu vermeiden und dürfen ihre Uebungen nur an dazu bestimmten Orten oder unbelebten Plätzen vornehmen.

#### § 4.

Etwaige Conflictе mit dem Publicum oder der Polizei sind ungesäumt dem Vorstande zu melden, damit derselbe im Stande ist, rechtzeitig Schritte zu thun, um etwaigen nachtheiligen Consequenzen vorzubeugen.

#### § 5.

Das Befahren der Strassen und Alleen darf nur in einem langsamen Tempo geschehen, welches dem Fahrer in jedem gegebenen Moment die Möglichkeit bietet, ohne Gefahr für die Passanten selbst abspringen oder seine Maschine ablenken zu können.

#### § 6.

In Abwesenheit des Fahrwarts übernimmt die Führung der älteste Fahrer (nach der Zeitdauer seiner Mitgliedschaft) und haben sich alle übrigen Mitglieder ohne Widerrede seinen Anordnungen zu fügen. Der Führer darf kein zu rasches Tempo anschlagen und muss auf die Leistungsfähigkeit der schwächeren Fahrer gebührende Rücksicht nehmen. Es ist wünschenswerth, dass beim Tourenfahren das Tempo eine Geschwindigkeit von 15 Werst per Stunde nicht übersteigt, und rathsam, dass die Fahrer nicht länger als eine Stunde ununterbrochen im Sattel bleiben.

#### § 7.

Beim Fahren in einfacher Reihe muss die Entfernung zwischen den einzelnen Fahrern mindestens 20 Fuss betragen, in doppelter Reihe gegen 40 Fuss. Beim Bergauffahren müssen die Fahrer ihr Tempo beschleunigen und ist

sowohl beim Bergauf- als auch beim Bergabfahren der Abstand der einzelnen Maschinen von einander zu verdoppeln.

### § 8.

Beim Bergabfahren in Gesellschaft muss die Lenkstange festgehalten werden und dürfen die Füße nicht von den Pedalen genommen werden. Es wird dringend abgerathen, einen Berg hinabzufahren, auf dessen Fuss die Aussicht durch eine Biegung der Strasse verhindert ist.

### § 9.

Ein Pferd oder eine Equipage darf nicht von beiden Seiten zu gleicher Zeit passirt werden; ein geführtes Pferd ist an der Seite zu passiren, auf welcher der Führer desselben sich befindet

### § 10.

Fussgänger sollen nicht angerufen oder durch unnütz lautes und anhaltendes Klingeln erschreckt werden, sondern ist nach Möglichkeit denselben auszuweichen.

### § 11.

Bei einbrechender Dunkelheit muss jedes Velociped mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein und sind erforderlichen Falls auch noch Glockensignale zu geben, um die Annäherung eines Fahrers bemerkbar zu machen.

### § 12.

Die für Tourenfahrten als Abfahrtszeit festgesetzte Stunde ist stets nach der Localzeit bestimmt und muss immer präcise eingehalten werden. Infolge dessen werden die Herren Mitglieder gebeten, sich mindestens 15 Minuten

vor der zur Abfahrt festgesetzten Stunde an dem bezeichneten Versammlungsorte einzustellen.

§ 13.

Es muss immer „rechts gefahren und rechts ausgebogen“ werden.

§ 14.

Das Clubabzeichen ist bei jeder Fahrt anzulegen.

§ 15.

Der Fahrwart, sowie seine etwaigen Assistenten haben streng auf die Einhaltung vorstehender Verordnungen zu achten.

§ 16.

Etwaige Uebertretungen dieser Fahrordnung unterliegen einer Conventionalstrafe.

§ 17.

Bei Clubausfahrten ist das Anlegen des Clubcostüms, bestehend aus Jockeymütze, Jacke, Kniehosen und langen Strümpfen aus dunkelblauem Stoff resp. Wolle, obligatorisch.

§ 18.

Beim Tourenfahren sind auf folgende Signale Acht zu geben:

- 1 langer Pfiff — Sammeln,
- 3 kurze Pffiffe — Vorwärts,
- 2 „ „ — Halt.

§ 19.

Beim Saalfahren ist streng auf die Dispositionen des Fahrwarts oder seines Vertreters zu achten.